

Allgemeine Geschäftsbedingungen der spaten-stich garten GmbH, Stolzingstraße 151g, 95445 Bayreuth
Postanschrift: Theodor-Schmidt-Str. 31, 95448 Bayreuth

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der spaten-stich garten GmbH, Stolzingstraße 151g, 95445 Bayreuth, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn Norbert Köhlein (im Folgenden - **Auftragnehmer** -) gelten für alle aktuellen und zukünftigen Aufträge und Vertragsverhältnisse mit dem Kunden (im Folgenden - **Auftraggeber** -¹). Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung/Dienstleistung/Werkeistung als anerkannt.
- 2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen, sofern in der jeweiligen Klausel keine abweichende Regelung getroffen wird. Sie gelten für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen des Auftragnehmers im Geschäftsverkehr gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen-rechtlichen Sondervermögen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 3) Einkaufs-, Auftragsbedingungen oder sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, die von den Bedingungen des Auftragnehmers abweichen, diesen entgegenstehen oder sie ergänzen, werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und bedürfen für ihre wirksame Einbeziehung in einen Vertrag der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Selbst bei Kenntnis solcher abweichenden Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich durch den Auftragnehmer zugestimmt.
- 4) Abweichende Vereinbarungen oder besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer individuellen Vereinbarung in schriftlicher Form.

§ 2 Vertragsgrundlagen

Für die Art und den Umfang der vertraglichen Leistungen gelten die folgenden Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Reihenfolge:

- a) das Angebot,
- b) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB),
- c) etwaige Besondere Vertragsbedingungen (BVB).

§ 3 Angebot - Vertragsabschluss

- 1) Alle Angebote des Auftragnehmers unverbindlich. Ein Angebot wird für den Auftragnehmer erst verbindlich, wenn es vom Auftraggeber angenommen und durch eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform bestätigt wurde. Bestellt der Verbraucher Waren und/oder Dienstleistungen auf elektronischem Wege, wird der Auftragnehmer den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar, kann jedoch mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2) Der Auftragnehmer hält sich, soweit im Angebot nicht anderweitig geregelt an abgegebene Angebote für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen gebunden. Dies gilt nicht für Rohstoff- und Materialpreise, die starken Schwankungen unterliegen und auf deren Entwicklung der Auftragnehmer keinen Einfluss hat.
- 3) Mit der Bestellung von Waren und/oder Bau- sowie Dienstleistungen erklärt der Auftraggeber verbindlich, diese erwerben zu wollen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme erfolgt entweder in Textform oder durch den Beginn der Dienstleistung.
- 4) Für Art und Umfang der Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die in der Auftragsbestätigung festgelegten Vereinbarungen und Bedingungen sowie die vorliegenden AGB. Die in den zum Angebot oder

Kostenvoranschlag gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nicht maßgebend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

- 5) Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 6) Alle im Angebot angegebenen Preise sind objekt- und mengengebunden und gelten nur bei Einhaltung der im Angebot festgelegten vollständigen Mengen und Artikel. Werden die angegebenen Mengen nicht erreicht, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen. Lieferungen und Leistungen, die aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nach Vertragsschluss geändert oder wiederholt ausgeführt werden müssen, sind gesondert zu vergüten.
- 7) Treten während der Ausführung unvorhergesehene Umstände ein, die einen Mehraufwand über den ursprünglichen Liefer- und Leistungsumfang hinaus erforderlich machen, so ist dieser Mehraufwand vom Auftraggeber zu vergüten, sofern er zur Vertragserfüllung notwendig ist und der Auftraggeber einem entsprechenden Hinweis nicht unverzüglich widerspricht. Der Mehraufwand darf ohne vorherige Rücksprache mit dem Auftraggeber überschritten werden, wenn sich die Gesamtkosten dadurch um nicht mehr als 25 % erhöhen.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- 1) Die zur Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen, wie Leistungsverzeichnisse, Lage- und Werkpläne, sind vom Auftraggeber unentgeltlich und in ausreichender Anzahl rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen insbesondere Dokumentationen zu Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Computer- und sonstigen Versorgungsleitungen sowie evtl. vorhandene unterirdische Gruben, Tanks, etc. im Bereich des Bauvorhabens. Erfolgt die Bereitstellung nicht, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für etwaige verursachte Schäden, ausgenommen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 2) Vor Beginn der Arbeiten durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber verpflichtet, einen vom Auftragnehmer benannten Mitarbeiter umfassend in alle vorhandenen technischen Einrichtungen des Auftragsobjekts sowie in die Gesamtanlage einzuweisen. Dabei sind potenzielle Gefahrenquellen ausdrücklich zu benennen.
- 3) Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Auftragnehmer freien Zugang zum Auftragsobjekt, zum Bestimmungsort der Lieferung bzw. zur Baustelle hat. Die für die Ausführung erforderlichen Schlüssel sind dem Auftragnehmer vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern der Auftraggeber einen uneingeschränkten Zugang nicht anderweitig sicherstellen kann.
- 4) Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze sowie Anschlüsse für Baustrom, Bauwasser und ähnliche Versorgungsleitungen sind vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Bauwasser und Baustrom in der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Menge kostenfrei zu entnehmen. Sollte eine unentgeltliche Bereitstellung nicht möglich sein, trägt der Auftraggeber die anfallenden Kosten.
- 5) Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, die öffentliche Ordnung auf der Baustelle aufrechtzuerhalten und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu koordinieren. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen.

§ 5 Behinderung der Arbeiten

Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen. Mit der Behinderungsanzeige weist der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hin, dass ein Risiko auf den Ausführungszeitraum bestehen könnte und damit möglicherweise auch Schäden verbunden sein können.

§ 6 Ausführung, Lieferfristen

- 1) Die Auswahl der Mitarbeiter sowie das alleinige Weisungsrecht liegen - ausgenommen bei Gefahr in Verzug - beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Mitarbeitern des Auftragnehmers keine Weisungen zu erteilen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, stellt er den Auftragnehmer von darauf entstehenden Nachteilen frei.
- 2) Leistungs- und Lieferfristen gelten im Zweifel als annähernd und unverbindlich, sofern nicht individuell vertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung des Auftragnehmers durch etwaige Zulieferanten.
- 3) Ist individuell vertraglich eine bestimmte Leistungs- oder Lieferfrist bzw. ein bestimmter Leistungs- oder Liefertermin vereinbart, sind Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung ausgeschlossen, sofern die Verzögerung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers oder von ihm beauftragter Leistungserbringer zurückzuführen ist.
- 4) Gerät der Auftragnehmer mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Ein etwaiger Verzugschaden des Auftraggebers ist auf maximal 5 % der vereinbarten Nettovergütung beschränkt, sofern der Verzug durch den Auftragnehmer lediglich leicht fahrlässig verursacht wurde.
- 5) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verzögerungen, Fehl- oder Falschlieferungen Dritter. Im Fall von Verzögerungen oder Nichtverfügbarkeit wird der Auftraggeber umgehend informiert.
- 6) Der Ausführungszeitpunkt ist witterungsabhängig und kann sich bei ungünstigen Wetterbedingungen verzögern. In Fällen von höherer Gewalt, insbesondere bei Wetterkatastrophen, wie Dürre, Frost oder Hagel sowie anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen, wie Seuchen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsänderungen oder behördlichen Eingriffen, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung. Sollte die Lieferung bzw. Ausführung aufgrund dieser Umstände unmöglich werden, wird der Auftragnehmer von der Liefer- bzw. Ausführungspflicht befreit.
- 7) Teilleistungen und -lieferungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 8) Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, die im Vertrag und Leistungsangebot vereinbarten Arbeiten gegebenenfalls auch durch einen von ihm beauftragten Subunternehmer ausführen zu lassen.

§ 7 Rechte am geistigen Eigentum/Eigentumsvorbehalt

- 1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an den gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
- 2) Preise, Ideen, Pläne, Entwürfe, Angebote, Zeichnungen sowie Leistungsverzeichnisse, die vom Auftragnehmer erstellt oder zur Verfügung gestellt wurden, sind dessen Eigentum. Sie dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Sollte das Angebot nicht zur Ausführung kommen, dürfen weder der Auftraggeber noch Dritte die zur Verfügung gestellten Pläne und Unterlagen vervielfältigen, nutzen, Preise weitergeben oder nach den Plänen bauen. Diese Unterlagen sind dem Auftragnehmer unaufgefordert zurückzugeben. Werden die Unterlagen dennoch genutzt, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Aufwand für Planung und Zeichnungen sowie gegebenenfalls weitergehenden Schadenersatz in Rechnung zu stellen.

§ 8 Abnahme

- 1) Eine Abnahme ist durchzuführen, sobald sie von einer der Vertragsparteien verlangt wird. In sich abgeschlossene Teile können gesondert abgenommen werden.
- 2) Auf die Rechtsfolge des § 640 II BGB wird hingewiesen. Erfolgt keine förmliche Abnahme, gilt die Leistung zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung und dem Stellen der Schlussrechnung durch den Auftragnehmer als

entsprechendem Abnahmeverlangen als abgenommen. Nimmt der Auftraggeber die erbrachte Bauleistung in Benutzung, gilt diese nach 6 Werktagen als abgenommen.

- 3) Die Abnahme bzw. Teilabnahme bewirkt die Fälligkeit der Vergütung, den Übergang der Gefahrtragung auf den Auftraggeber.
- 4) Der Auftraggeber hat Vorbehalte wegen bekanntgewordener Mängel unverzüglich spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich zu melden und geltend zu machen. Bedenken hinsichtlich der Art der Ausführung sind ebenfalls unverzüglich in Textform anzuzeigen. Dies gilt gleichermaßen während der Ausführungsphase.
- 5) Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, stehen dem Auftragnehmer für die bereits ausgeführten Teile der Leistung Ansprüche gemäß § 645 BGB zu.

§ 9 Gewährleistung, Haftung

- 1) Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Auftragnehmers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, sofern es sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Gleiches gilt für die Haftung der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, die vorvertragliche Haftung und die Haftung für Garantieerklärungen bleiben hiervon unberührt.
- 2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche an Bauwerken beträgt 5 Jahre. Für Mängelansprüche aus sonstigen Leistungen, wie Pflanzarbeiten, Rasen u. ä., beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre, vorausgesetzt, dass eine fachgerechte Pflege durch den Auftraggeber erfolgt. Eine Anwuchsgarantie für Pflanzen und Saatarbeiten kann nur übernommen werden, wenn die Fertigstellungspflege im Sinne der DIN 18916 an den Auftragnehmer vergeben wird. Die Fertigstellungspflege stellt eine eigenständige Leistung dar und ist daher gesondert zu vergüten. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie setzt die ordnungsgemäße Behandlung der Pflanzen durch den Auftraggeber außerhalb der Pflegeleistung des Auftragnehmers voraus (z.B. keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache).
- 3) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Abnahme der Leistung. Bei für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme.
- 4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist auftretenden Mängel, die auf eine vertragswidrige Ausführung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten zu beseitigen, sofern der Auftraggeber dies vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl entweder eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Vertragswidrigkeiten, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- 5) Die Gewährleistung bezieht sich bei Reparaturleistungen ausschließlich auf die unmittelbar vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten. Gewährleistungsansprüche gegenüber zuvor tätigen Fremdgewerken bleiben hiervon unberührt.
- 6) Ist die Beseitigung des Mangels für den Auftragnehmer unzumutbar oder ist sie unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb durch den Auftragnehmer verweigert, so kann der Kunde durch Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung mindern (§ 638 BGB).
- 7) Beschaffenheit und Eigenschaften von Betonwaren und Naturprodukten
 - a. Beim Handel mit Betonwaren und Naturprodukten können material- oder fertigungsbedingte Abweichungen in Formen, Farben und Strukturen von den als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern (z.B. Natursteine, Pflanzen, Holz, Keramik) auftreten. Diese Abweichungen stellen keinen Mangel dar. Schichten- und Sedimentgesteine können naturbedingt zu Rissbildung oder Aufspaltung neigen. Lagerhafte Gesteine wie Gneise, Schiefer, Quarzit, Porphyr und Sedimente können ebenfalls Spannungsrisse und Aufspaltungen entwickeln. Ergussgesteine wie Basalt und Basanit weisen häufig Spannungsrisse auf, und bestimmte Materialien, darunter Basalt, Basanit und Kalkstein, können sich unter dem Einfluss von Chemikalien verfärben, was die Optik und Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen kann. Es obliegt allein dem Auftraggeber, vor der Verwendung zu prüfen, welche Chemikalien unbedenklich eingesetzt werden können.

- b. Farbliche Unterschiede, Maßtoleranzen und Einschlüsse bei Naturprodukten wie Holz oder Naturstein gelten nicht als Mangel, ebenso wenig wie Ausblühungen und Maßtoleranzen bei Betonsteinen. Alle Maße sind als Circa-Maße zu verstehen und können innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten abweichen.
 - c. Sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten Materialien sind ungesäubert und müssen vor der Verarbeitung durch den Auftraggeber gereinigt werden. Natursteinflächen können aufgrund variierender Wasseraufnahme selbst innerhalb derselben Produktionscharge unregelmäßig abtrocknen; dies kann durch geeignete Bauweisen minimiert werden.
- 8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware oder erbrachte Leistung unverzüglich nach Anlieferung bzw. Leistungserbringung auf etwaige Sachmängel zu untersuchen und Beanstandungen unverzüglich gegenüber dem Auftragnehmer anzuzeigen. Mängel an vom Auftragnehmer gelieferten Pflanzen (Baumschulwaren u. a.), Rollrasen und Saatgut sind nach der Bearbeitung oder Verarbeitung bzw. unmittelbar nach der Verbindung mit dem Grund und Boden anzuzeigen. Nach Abschluss der Leistung gehen sämtliche Pflegetätigkeiten (Wässern, Düngen, Mähen, Entfernen von Wildkräutern) auf den Auftraggeber über.
 - 9) Reklamationen in der Haus- und Grundstücksbetreuung sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Durchführung der Leistungen mitzuteilen.
 - 10) Für übliche Abnutzung oder normalen Verschleiß wird keine Gewähr übernommen. Ebenso sind Schäden, mit Ausnahme durch den Auftragnehmer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, infolge fahrlässiger Nichtbeachtung von Pflegevorschriften, nicht artgerechter Pflege, übermäßiger Beanspruchung, höherer Gewalt oder anderer nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen von der Gewährleistung ausgeschlossen.
 - 11) Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus § 478 BGB (Unternehmerrückgriff) bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat und der Abnehmer ein Verbraucher ist.

§ 10 Vergütung

- 1) Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen bzw. gelieferten Mengen berechnet, sofern keine andere Berechnungsart, wie beispielsweise eine Pauschalsumme, vereinbart ist.
- 2) Weicht die tatsächlich ausgeführte Menge einer unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 % von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis. Bei einer Überschreitung des Mengenansatzes von mehr als 10 % ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Bei einer Unterschreitung des Mengenansatzes von mehr als 10 % kann auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung angepasst werden. Wenn andere, mit einer Pauschalsumme vereinbarte Leistungen von der Änderung eines Einheitspreises abhängen, kann mit der Anpassung des Einheitspreises auch eine entsprechende Änderung der Pauschalsumme verlangt werden.
- 3) Angeordnete Nachträglich oder zusätzlich erbrachte Leistungen, die nicht Teil des Angebots sind, sind gesondert zu vergüten.
- 4) Sofern nicht anders vereinbart, wird für Planungsleistungen grundsätzlich eine Vergütung fällig. Diese Vergütung erfolgt nach Wahl des Auftragnehmers in pauschalisierter Form, sofern nicht der Auftraggeber oder Auftragnehmer im Einzelfall andere Nachweise erbringen. Zeichnungen, Pläne und Leistungsverzeichnisse sind Eigentum des Auftragnehmers und dürfen ohne dessen Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden.
- 5) Entstehen dem Auftragnehmer Kosten durch nicht selbst verschuldete Wartezeiten oder Arbeitsunterbrechungen, werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 6) Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Fristen, beginnend ab Rechnungsdatum, zu bezahlen. Leistet der Auftraggeber nicht rechtzeitig Zahlung, ist der Auftragnehmer berechtigt, je Mahnung pauschalisierte Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro zu verlangen, sofern nicht der Auftraggeber oder Auftragnehmer im Einzelfall andere Nachweise erbringen, sowie Verzugszinsen.

- 7) Der Auftragnehmer behält sich vor, bei Vertragsabschluss Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der Materialkosten sowie Abschlagszahlungen entsprechend dem Projektfortschritt zu verlangen.
- 8) Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers ein, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erbringung der vertraglichen Leistungen von einer Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Bleibt der Auftraggeber nach Setzung einer angemessenen Nachfrist untätig, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 9) Erfolgt eine Kündigung, gleich aus welchem Grund, ohne dass sie vom Auftragnehmer zu vertreten ist, hat der Auftragnehmer das Recht, eine pauschale Vergütung bzw. einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10 % des zur Zeit der Kündigung vereinbarten Gesamtpreises zu verlangen, sofern nicht der Auftraggeber oder Auftragnehmer im Einzelfall andere Nachweise erbringen.
- 10) Stundenlohnarbeiten sowie Leistungen, die vom Auftraggeber gewünscht werden und über das Leistungsverzeichnis bzw. das Angebot/Kostenvoranschlag hinausgehen, werden nach den hierfür vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet und durch Rapportzettel/Lieferscheine nachgewiesen. Sind keine Vergütungssätze vereinbart, gelten die ortsüblichen Sätze als vereinbart.
- 11) Der Auftragnehmer behält sich vor, für Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden Zuschläge zu berechnen. Arbeiten, die zu Zeiten stattfinden, die Zuschläge ermöglichen, werden in der Regel nach Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt.
- 12) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, es sei denn, den Gegenforderungen liegen rechtskräftige oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannte Gegenansprüche zugrunde.

§ 11 Werbung

Der Auftraggeber willigt ein, dass der Auftragnehmer die erbrachte Leistung als Referenzobjekt zu Werbezwecken verwenden darf, insbesondere durch die Veröffentlichung von Fotos auf der Website des Auftragnehmers. Diese Einwilligung kann vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

§ 12 Widerrufsrecht

- 1) Bezüglich bestehender Widerrufsrechte bei Auftraggebern die Verbraucher sind wird auf die gesondert ausgegebene **Widerrufsbelehrung** hingewiesen.
- 2) Beabsichtigt der Auftraggeber den Beginn der Arbeiter vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist, so hat er dem Auftragnehmer eine entsprechende Erklärung abzugeben, in der er bestätigt, das ihm das Widerrufsrecht bekannt ist, er der vorzeitigen Ausführung ausdrücklich zustimmt und er darüber informiert wurde, dass das Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung erlischt sowie im Fall eines Widerrufs vor vollständiger Vertragserfüllung ein Wertersatz für erbrachte Leistungen zu leisten ist.

§ 13 Datenschutz

Hinsichtlich der bestehenden Datenschutzrechtlichen Regelungen wird auf unsere **Datenschutzerklärung** verwiesen. Diese wurde dem Auftraggeber ausgehändigt und kann unter <https://www.spaten-stich.de/datenschutz/> eingesehen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der CISG (UN-Kaufrecht).
- 2) Der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers ist Bayreuth. Bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Gerichtsstand das für den Geschäftssitz des Auftragnehmers zuständige Gericht.

- 3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.
- 1) Die im Folgenden gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.